

STADTRAT

STADTHAUS
8200 SCHAFFHAUSEN
TEL. 052 - 632 51 11
FAX 052 - 632 52 53

Grosser Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 20. April 2010

**Kleine Anfrage Martin Egger:
Was kostet der innerstädtische Kuhhandel "Betrieb des Trolleybusses
mit Ökostrom?"**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Grossstadtrat Martin Egger bezieht sich in seiner Kleinen Anfrage auf den Beschluss des Grossen Stadtrates, welcher dem Postulat von Urs Tanner "Trolleybus unterwegs mit 100 Prozent erneuerbarer Energie - ohne Atomstrom" am 22. März 2010 mit 22:12 Stimmen zugestimmt hat. Dabei hat das Stadtparlament einem Gegengeschäft zugestimmt, wonach die Städtischen Werke den Verkehrsbetrieben Ökostrom liefern und diese den Städtischen Werken im Gegenzug den im nächsten Jahr in Betrieb gehenden ersten neuen Gelenktrolleybus als Werbebus zur Verfügung stellen. Der Fragesteller bezeichnet diesen Beschluss des Grossen Stadtrates als "Kuhhandel" und stellt folgende

Fragen:

1. Wieviel bezahlen die VBSH jährlich an Energiekosten für den Betrieb des Trolleybusses mit dem Standard-Strommix und wie hoch wären diese Kosten mit Clean Solution?
2. Welcher Ertrag könnte erzielt werden, wenn die Werbefläche anstatt von den StWSN von Dritten genutzt würde?
3. Was kostet die Beschriftung eines Busses mit dem Text "100% Clean Solution"?
4. Ist in den Beschaffungsverträgen, welche Ende April/Anfang Mai 2010 unterschrieben werden sollen, eine Vorbehaltsklausel "Vertragsrücktritt bei Annahme der Volksinitiative Gegen teure Trolleybusse" enthalten?

Einleitung

Clean Solution Ökostrom ist nach dem weltweit höchsten Qualitätsstandard für Ökostrom - naturemade star - zertifiziert. Naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserungen. Naturemade star ist breit abgestützt und wird als einziges Ökostrom-Label sowohl vom WWF als auch vom Konsumentenforum und von pro natura anerkannt und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen. Mit der Nutzung von Clean Solution wird unter anderem der Zubau von neuen Anlagen für nachhaltige Energieproduktion wie beispielsweise Solar- oder Biomasse-Kraftwerken gefördert und damit die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert.

Seit Projektbeginn flossen zudem bereits CHF 1'282'000.-- aus dem Clean Solution-Ökofonds in ökologische Verbesserungsmassnahmen, Uferrenaturierungen und fischereibiologische Massnahmen im Staubereich des Kraftwerks Schaffhausen zum Vorteil von Mensch und Natur.

Frage 1: Wieviel bezahlen die VBSH jährlich an Energiekosten für den Betrieb des Trolleybusses mit dem Standard-Strommix und wie hoch wären diese Kosten mit Clean Solution?

Die Verkehrsbetriebe haben 2009 1'146'335 kWh elektrische Energie von den Städtischen Werken bezogen. Der Gesamtpreis belief sich ohne Gleichrichtung auf CHF 129'416.40. Gemäss dem neuen Stromversorgungsnetz (StromVG) vom 23. März 2007 werden die Kosten für Dienstleistungen seit 1. Januar 2009 separat verrechnet (Gleichrichtung). Diese beliefen sich im vergangenen Jahr auf CHF 144'613.40 (inkl. Betrieb und Unterhalt der Gleichrichter), so dass sich bei den Städtischen Werken Gesamtkosten für den Energiebezug (inkl. Betrieb und Unterhalt Gleichrichter) nach den Gleichrichterstationen von CHF 274'029.80 ergaben (exkl. MWSt).

Die Mehrkosten für Clean Solution belaufen sich auf 3.2 Rappen pro kWh. Sie machen somit knapp 37'000 Franken aus.

Mit der EKS AG, welche das Fahrleitungsnetz auf Neuhauser Gebiet beliefert, wurden keine Verhandlungen über den Bezug von Ökostrom geführt.

Frage 2: Welcher Ertrag könnte erzielt werden, wenn die Werbefläche anstatt von den StWSN von Dritten genutzt würde?

Die Vermarktung der Aussen- und Innenwerbeflächen der Busse ist an die Allgemeine Plakatgesellschaft verpachtet. Der Ertragsanteil der Verkehrsbetriebe beträgt 60 Prozent. In Schaffhausen verkehren derzeit keine Busse, bei welchen die ganzen Flächen an einen Nutzer verkauft werden könnten.

Die APG bietet Ganzbusbemalungen zum Preis von CHF 50'000 an. Als innerstädtische Eigenwerbung muss für die Clean Solution-Werbung keine Abgabe an die APG gemacht werden. Der Marktwert der Werbung für die Städtischen

Werke liegt somit bei CHF 50'000. Die Verkehrsbetriebe erhielten bei einer Vermietung an einen Dritten - sofern eine solche Gesamtvermietung der Werbefläche eines Busses überhaupt realisiert werden könnte - jedoch nur CHF 30'000. Die Vereinbarung eines Preises von CHF 37'000 im Sinne eines Gegengeschäftes ist deshalb für beide Seiten vorteilhaft.

Frage 3: Was kostet die Beschriftung eines Busses mit dem Text "100% Clean Solution"?

Die Verkehrsbetriebe schätzen die Kosten für Gestaltung, Produktion, Montage und Demontage eines Ganzbuswerbemittels auf CHF 15'000.00 bis CHF 20'000.00. Der Text "100% Clean Solution" ist ein reiner Arbeitstitel und wird so auf dem Bus nicht erscheinen. Die Gestaltung des Busses geht zulasten der Städtischen Werke.

Frage 4: Ist in den Beschaffungsverträgen, welche Ende April/Anfang Mai 2010 unterschrieben werden sollen, eine Vorbehaltsklausel "Vertragsrücktritt bei Annahme der Volksinitiative Gegen teure Trolleybusse" enthalten?

Der Grosse Stadtrat hat am 18. August 2009 beschlossen, sieben neue Gelenktrolleybusse zu beschaffen. Die Verkehrsbetriebe haben diese Beschaffung in der Folge am 8. Januar 2010 öffentlich ausgeschrieben. Der Stadtrat hat den Beschaffungsvertrag mit der Firma Hess, Bellach, als Generalunternehmerin am 20. April 2010 genehmigt und die Direktion VBSH beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Seit November 2009 sammelt ein Komitee nach eigenen Angaben Unterschriften für eine Volksinitiative gegen Trolleybusse. Benötigt werden 600 Unterschriften. Bis heute wurden beim Stadtrat keine Unterschriften eingereicht. Hingegen hat das "Komitee pro Trolleybus" im November 2008 dem Stadtrat eine Petition für die Erhaltung des Trolleybusses mit über 3'000 Unterschriften übergeben. Seit dem rechtskräftigen Beschluss des Parlamentes über die Trolleybusbeschaffung sind nun zwei Drittel Jahre vergangen. Es gibt weder rechtlich noch politisch einen Grund, auf eine mögliche Abstimmung über eine Volksinitiative zu warten, die zwar angekündigt ist, aber noch nicht zustande gekommen ist. Mit dem Mittel der Initiative können Vorschläge für die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben sowie für die Ergänzung und Änderung der Stadtverfassung und von Verordnungen unterbreitet werden (Art. 13 der Stadtverfassung). Das Recht auf Initiative ist jedoch nicht dafür vorgesehen, den Vollzug von vor kurzem durch das gemäss Stadtverfassung zuständige Organ gefällten Entscheidungen aufzuschieben oder zu verhindern. Andernfalls könnten demokratisch zustande gekommene Entscheide jederzeit mit dem Lancieren einer Volksinitiative auf lange Zeit blockiert und die verfassungsmässige Kompetenzordnung unterlaufen werden. Es gilt der Grundsatz, dass Initiativen erst mit ihrer Annahme durch das Volk Wirkung entfalten. Sie haben keine Rückwirkung auf bereits beschlossene und vollzogene kompetenzgemässe Entscheide. Das Initiativkomitee ist übrigens auf Anfrage durch

die Stadtkanzlei vor der Lancierung der Initiative über die Rechtslage informiert worden.

In Beschaffungsverträgen gelten die ordentlichen Rücktrittsmöglichkeiten bei Nichterfüllung gemäss Obligationenrecht. Beschaffungsverträge der öffentlichen Hand werden nur in seltenen Fällen unter dem Vorbehalt des Entscheides durch das zuständige Organ abgeschlossen. Sie ermöglichen dem Lieferanten, auf eigenes Risiko gewisse Vorarbeiten zu leisten. Lieferanten sind jedoch zur Übernahme solcher Risiken nur bereit, wenn die Entscheidung kurz bevorsteht und mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem positiven Entscheid gerechnet werden kann. Andererseits ist kein Lieferant bereit, das Risiko von Vorleistungen zu übernehmen, solange der Entscheidtermin durch das zuständige Organ nicht bekannt ist und somit die künftige Vertragserfüllung durch den Besteller noch als sehr vage bezeichnet werden muss.

Im Fall der Beschaffung der neuen Gelenktrolleybusse geht es um eine in einem umfangreichen Pflichtenheft spezifizierte Bestellung in geringer Stückzahl durch die Stadt Schaffhausen. Es geht nicht um die Produktion von Massenware, welche bei Nichtzustandekommen der Rechtskräftigkeit des Kauf- oder Werkvertrages allenfalls anderweitig abgesetzt werden kann. Die Ablieferungstermine sind zudem vertraglich im Detail fixiert. Kein Lieferant ist freiwillig bereit, einen mit grössten Vorbehalten zugunsten der anderen Vertragspartei ausgestatteten Vertrag einseitig zu erfüllen und mit der Anfertigung eines Werkes zu beginnen auf das Risiko hin, dass die vorbehaltene Bestellung zum Beispiel in der Mitte der Fertigung nicht rechtskräftig zustande kommt und er auf den begonnen Werken sitzen bleibt.

Solche Überlegungen sind im Fall der Beschaffung der neuen Trolleybusse hypothetisch. Die Einfügung einer Vorbehaltsklausel nach den Vorstellungen des Fragestellers ist schon rechtlich nicht möglich, weil die Initiative zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gar nicht existiert. Sie ist auch nicht nötig, weil ein rechtsverbindlicher Entscheid des Grossen Stadtrates vorliegt, welcher die vorbehaltlose Vertragsunterzeichnung vorsieht.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Thomas Feurer
Stadtpäsident



Christian Schneider
Stadtschreiber